

Vereinsatzung des TTV Pleidelsheim e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet: Tischtennisverein Pleidelsheim, Kurzfassung TTV Pleidelsheim. Der Verein wurde am 6. März 1985 gegründet. Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.

(2) Er hat seinen Sitz in 74385 Pleidelsheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg (VR 1109) eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Tischtennissports, andere Leistungsübungen und Förderung der Jugend.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.

(3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

(4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus Aktiven, Passiven, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jeder Tischtennisfreund mit gutem Leumund werden.

(2) Aktive Mitglieder nehmen an sportlichen Veranstaltungen teil.

(3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern und wahren.

(4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie genießen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

(6) Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Mitglieder unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(7) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden, die sich bereit

erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

(4) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten ist. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

(2) Ein Vereinsmitglied kann bei wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder vereinsschädigendes Verhalten oder strafbare Vergehen und Verbrechen sein. Ein weiterer Grund kann die Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung sein. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag ist zu begründen.

(3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung durch den Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darstellung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8. Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden, volljährigen Mitglieder eine Stimme.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich einladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt - soweit von Seiten des Mitglieds benannt - die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Ist dieser verhindert, so hat der stellvertretende Vorsitzende die Leitung zu übernehmen. Bei Verhinderung beider wird ein Versammlungsleiter vom 1. Vorsitzenden bestimmt. Bei kurzfristiger/außerplanmäßiger Verhinderung beider bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Versammlungsleiter.

(5) Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden.

(6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn 25 % der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9. Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 8 Ziffer 6 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung der Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.

§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

(6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

(7) Bestätigung und Abstimmung über die Arbeitsstunden nach § 12.

(8) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 13.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen: Vorsitzende/r, stellvertretende

Vorsitzende/r, Kassierer, Schriftführer, Sportwart und Jugendwart. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden im Wechsel gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in den geraden Kalenderjahren, die des stellvertretenden Vorsitzenden in den ungeraden Kalenderjahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

(2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

(3) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

(7) Der Kassenwart ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.

(8) Der Kassenwart entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Vorstand vor.

(9) Der Kassenwart erstattet der Mitgliederversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht. Der Kassenwart erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er zieht Mitgliedsbeiträge ein, leistet Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehört auch das Verzeichnis eventuell vorhandener Vermögenswerte des Vereins.

(10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(11) Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer an den Vorstandssitzungen kooptieren. Die Kooptierten haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.

(12) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Finanz- und Kassenwesen
- Ehrenordnung
- Jugendordnung

- Beitragsordnung

§ 12. Arbeitsstunden

(1) Alle aktiv am Spielbetrieb teilnehmende Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen jährlich zu erbringen.

(2) Die vom Vorstand laut Voranschlag festgesetzten Arbeiten (Daueraufgaben und Sonderaufgaben) werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ausgenommen sind passive, Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren, Ehrenmitglieder sowie Behinderte.

(3) Jedes Mitglied kann sich an diesen Arbeiten beteiligen, indem es

- a) Daueraufgaben wahrnimmt
- b) sich zu Sondereinsätzen meldet

Ein Anspruch des Mitglieds, an ganz bestimmten Arbeiten beteiligt zu werden, besteht nicht.

(4) Die geleistete Arbeitszeit wird von einer verantwortlichen Person festgehalten und von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied schriftlich in einer Arbeitsliste erfasst. Die Arbeitsliste wird per Aushang im Plattenraum in der Sporthalle bekannt gegeben. Die geleistete Arbeitszeit ist von jedem einzelnen Mitglied selbstständig zu prüfen.

(5) Ehepaare können die zu leistende Arbeitszeit untereinander aufrechnen. Die Arbeitszeit der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder wird dabei nur insoweit mitgerechnet, als sie auf die allgemein festgesetzten Arbeiten entfällt; die Vorstandsgeschäfte zählen nicht mit.

(6) Zeitschulden lösen eine Zahlungsverpflichtung aus, die mit Zustellung der Ausgleichsrechnung fällig wird und in der Regel mit dem Mitgliedsbeitrag abgebucht wird. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Betrag pro Mitglied in Anrechnung gebracht. Die Höhe des Betrages orientiert sich der jeweils gültigen Beitragsordnung und liegt bei 15 v.H. des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrags je nicht geleisteter Arbeitsstunde.

(7) Die abzuleistenden Stunden werden vom Vorstand jährlich neu festgelegt. Eine Anzahl ≤ 16 Arbeitsstunden wird nach dem Voranschlag des Vorstands festgelegt. Eine Anzahl > 16 Arbeitsstunden muss von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die festzulegende Stundenzahl ist mittels Abstimmung in der Mitgliederversammlung abzustimmen, wobei die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

(8) Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erteilen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 13. Vereinsfinanzierung

(1) die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragordnung in der jeweils gültigen Fassung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils den Dreifachen eines Jahresbeitrages.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(5) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag für einzelne Vereinsmitglieder

Beitragerleichterungen zu gewähren.

(6) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 14. Auflösung der Vereins

(1) die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt `Auflösung des Vereins` stehen. Zur Beschlussfassung bedarf es:

a) der schriftlichen Ankündigung an alle unter der letzten bekannten Adresse erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat.

b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist.

c) der Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern des Vorstands.

d) einer Stimmenmehrheit von Vierfünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Pleidelsheim, die dieses zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15. In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05. Februar 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

Pleidelsheim, den 05. Februar 2010

(Unterschrift 1. Vorsitzender)

Anlagen: Beitragsordnung